

Bewilligte Herbizide für weitere, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen*

Mittelname	Wirkstoffname	Dosierung	Anwendungszeitpunkt
Lontrel oder Clio + Genol Plant	Clopyralid + Öl	0.3% + 0.5% oder 30 ml + 50 ml auf 10 l	Pflanze < 20 cm Einzelstockbehandlung
Primus	Florasulam	0.03% oder 3 ml auf 10 l	Pflanze < 20 cm Einzelstockbehandlung
Roundup, etc.	Glyphosate	5 (- 10 %) oder 0.5 l auf 10 l	Pflanze > 20 cm Einzelstockbehandlung

* Beachten Sie die verbindlichen Vorgaben zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im [Anhang 2.5 \(Art. 3\) ChemRRV](#)

Auszug aus Anhang 2.5 (Art. 3) ChemRRV:

<p>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung 814.81</p> <p style="text-align: right;"><i>Anhang 2.5 (Art. 3)</i></p> <p>Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Verwendung</p> <p>1.1 Verbote und Einschränkungen</p> <p>¹ Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörigen Vorschriften nichts anderes bestimmen; b. in Riedgebieten und Mooren; c. in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen; d. im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung. e. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern; f. in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen (Art. 29 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Okt. 1998⁷⁴; GSchV); g. auf und an Gleisanlagen in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen. <p>² Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen. <p>³ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen (Art. 29 Abs. 2 GSchV) gilt die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005⁷⁵.</p> <p>⁴ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Zuströmbereichen Z₁ und Z₀ (Art. 29 Abs. 1 Bst. c und d GSchV) legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere schränken sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels</p> <p>⁷⁴ SR 814.201 ⁷⁵ SR 916.161</p> <p style="text-align: right;">65</p>	<p style="text-align: right;">814.81 Schutz des ökologischen Gleichgewichts</p> <p>im Zuströmbereich Z₀ ein, wenn dieses in einer Trinkwasserfassung festgestellt wird und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser wiederholt nicht erfüllt werden.</p> <p>⁵ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf und an Gleisanlagen ausserhalb der Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen legt das Bundesamt für Verkehr im Einvernehmen mit dem BAFU die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Einschränkungen und Verbote fest. Es berücksichtigt dabei die örtlichen Verhältnisse und hört vor dem Entscheid die betroffenen Kantone an.</p> <p>1.2 Ausnahmen</p> <p>¹ Von den Verboten nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstaben a und b ausgenommen ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die dazu bestimmt sind, Erntegüter in geschlossenen Anlagen oder Gebäuden zu konservieren, soweit durch Schutzvorkehrungen sichergestellt ist, dass die Mittel oder ihre Abbauprodukte nicht abgeschwemmt werden oder in das Erdreich versickern.</p> <p>² Von den Verboten nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe c und auf bestockten Weiden nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.</p> <p>³ Können im Wald Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d und unter Vorbehalt von Ziffer 1.1 Absätze 1 Buchstaben a, b, e und f sowie 2 und 4 eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist; b. zur Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in Grundwasserschutzzonen liegen; c. in forstlichen Pflanzgärten ausserhalb von Grundwasserschutzzonen; d. zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist. <p>⁴ Vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen bei National- und Kantonsstrassen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.</p> <p>⁵ Vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe d ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.</p> <p style="text-align: right;">66</p>
---	---